

Benutzungsordnung und Gebührensatzung
für die
Stadtbücherei Fröndenberg

Aufgrund des § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Fröndenberg folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Fröndenberg beschlossen:

§ 1

Benutzung der Stadtbücherei

(1) Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung der Stadt Fröndenberg. Sie besteht aus der öffentlichen Stadtbücherei und der Bücherei der Gesamtschule Fröndenberg.

(2) Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich ihrer Einrichtungen ist jeder Person gestattet. Der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Dienstkräfte der Stadtbücherei können für die Benutzung einzelner Medien und Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2

Anmeldung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung erforderlich.

(2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Fröndenberg. Bei Verlust des Büchereiausweises wird ein Ersatzausweis ausgestellt (gebührenpflichtig).

(3) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ebenso sind jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sofort mitzuteilen.

(4) Für Schäden, die der Bücherei durch Mißbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist der angemeldete Benutzer/die angemeldete Benutzerin haftbar.

(5) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/die Benutzerin die Benutzungsordnung und Gebührensatzung an und erklärt sich mit der Speicherung seiner/ihrer Daten einverstanden.

§ 3

Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien (z.B. Bücher, Kassetten, Zeitschriften) aus der öffentlichen Stadtbücherei und der Bücherei der Gesamtschule ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist für gedruckte Medien und für Audiokassetten beträgt vier Wochen.

(3) Die Leihfrist für CDs und für Videokassetten beträgt zwei Wochen.

(4) Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer/die Benutzerin erhält Nachricht, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

(6) Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

- (7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verändern.
- (9) Überschreitet der Benutzer/die Benutzerin die festgesetzte Leihfrist, so ist eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes in § 5 zu entrichten. Bei einer Überschreitung von mehr als vier Wochen ist die Stadtbücherei berechtigt, die Medien durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadt Fröndenberg gebührenpflichtig einzuziehen. Bleibt die Einziehung ohne Erfolg, ist der Benutzer/die Benutzerin entsprechend dem Verlust des entliehenen Mediums ersatzpflichtig.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Beschmutzung zu schützen.
- (2) Der Verlust eines entliehenen Mediums ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust eines entliehenen Mediums ist der Benutzer/die Benutzerin ersatzpflichtig.

§ 5

Gebühr

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für nachstehende Verwaltungshandlungen und bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Ersatz eines Büchereiausweises 2,50 Euro
- Benachrichtigung des Benutzers/der Benutzerin,
dass vorbestellte Medien zur Verfügung stehen
(gem. § 3 Abs. 5) je Benachrichtigung 1,00 Euro
- Beschaffung über den auswärtigen Leihverkehr
(gem. § 3 Abs. 6) je Medium 1,00 Euro
- Überschreitung der festgesetzten Leihfrist
pro Medium:
 - bis zu einer Woche 1,00 Euro
 - bis zu zwei Wochen 1,50 Euro
 - bis zu drei Wochen 2,00 Euro
 - jede weitere Woche bis zur Rückgabe 1,00 Euro
- Einziehung von Medien gem. § 3 Abs. 9:
Gebühren gem. der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Fröndenberg.

§ 6

Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

(1) Dem Bürgermeister sowie den bevollmächtigten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. In der Bücherei der Gesamtschule Fröndenberg steht das Hausrecht der Schulleitung zu. Den Anweisungen der Mitarbeiter/Innen, die zur Ausübung des Hausrechts befugt sind, ist Folge zu leisten.

(2) Taschen sind ausschließlich in den Schließfächern abzustellen. Die Stadt Fröndenberg übernimmt keine Haftung für nicht ordnungsgemäß abgestellte Taschen und für abgelegte Garderobe, auf die der Benutzer/ die Benutzerin selbst zu achten hat.

(3) Personen, die gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses ist der Büchereiausweis zurückzugeben. Gebühren werden nicht erstattet. Forderungen der Stadtbücherei an den Benutzer/die Benutzerin bleiben von dem Ausschluß unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbücherei Fröndenberg tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 26.03.1993 außer Kraft.